

Versteigerungs-Bedingungen

1. Der Erlös der Versteigerung kommt kirchlichen Projekten für Migrant*innen und Flüchtlinge zugute.
2. Die zur Versteigerung kommenden Objekte sind Spenden benannter oder unbenannter Spender*innen.
3. Es werden keine Einnahmen aus dem Verkauf erzielt. Die Preise orientieren sich nicht an den üblichen, u.U. höher liegenden Verkaufspreisen, sondern sind unabhängige von einer Jury festgelegte Auktionspreise.
4. Sämtliche in die Versteigerung aufgenommenen Objekte können vor der Versteigerung besichtigt und geprüft werden. Die Katalogbeschreibungen sind keine zugesicherten Eigenschaften gemäß § 443 BGB. Die Veranstalter*innen übernehmen keine Haftung für Mängel und die Vollständigkeit und Richtigkeit der Katalogbeschreibungen.
5. Der Versteigerer behält sich das Recht vor, Nummern des Katalogs zu vereinen, zu trennen, außerhalb der Reihenfolge anzubieten oder zurückzuziehen.
6. Jede Bieter*in hat vor Beginn der Versteigerung Namen und Anschrift anzugeben. Dies gilt auch, wenn sie/er sich als Vertreter*in an der Versteigerung beteiligt. In diesem Falle sind zusätzlich Namen und Anschrift des zu Vertretenden anzugeben. Im Zweifel erwirbt eine Bieter*in im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.
7. Um die Ausführung schriftlicher Gebote sicherzustellen, müssen diese beim Versteigerer bis zum 29. November 2024, 12 Uhr, eingehen (email: kunstauktion@ekbo.de). Zur wirksamen Abgabe eines schriftlichen Gebotes ist die genaue Angabe der Person oder Firma des Bieters erforderlich. Mit der Abgabe des Gebotes muss eine Telefonnummer angegeben werden, unter welcher der Bieter zu erreichen ist. (Formular unter www.ekboart.de und in diesem Katalog).
8. Aus technischen Gründen können während der Versteigerung keine telefonischen Gebote gemacht werden.
9. Der Zuschlag erfolgt nach dreimaligem Aufruf an die Höchstbietende*n. Wenn mehrere Personen dasselbe Gebot abgeben und nach dreimaligem Aufruf kein höheres Gebot erfolgt, entscheidet das Los. Der Versteigerer kann den Zuschlag zurücknehmen und die Sachen erneut ausbieten, wenn irrtümlich ein rechtzeitiges höheres Gebot übersehen worden ist oder wenn die oder der Höchstbietende sein Gebot nicht gelten lassen will oder sonst Zweifel über den Zuschlag bestehen.
10. Mit der Erteilung des Zuschlags geht die Gefahr für nicht zu vertretende Verluste und Beschädigungen auf die Ersteigerin oder den Ersteiger über. Das Eigentum an den versteigerten Objekten geht erst mit vollständigem Zahlungseingang an die/den Erwerber*in über.
11. Der Kaufpreis wird mit dem Zuschlag fällig und ist an die Veranstalter in bar oder per ec-Karte zu bezahlen.
12. Die Erwerberin oder der Erwerber ist verpflichtet, die Gegenstände sofort nach der Versteigerung in Empfang zu nehmen.
13. Die Erwerberin oder der Erwerber erklären sich damit einverstanden, dass den Künstler*innen auf Anfrage Name und Adresse der Käuferin oder des Käufers ihres Kunstwerks mitgeteilt werden darf.
14. Die Abgabe eines Gebots bedeutet die Anerkennung dieser Versteigerungsbedingungen. Sollte eine Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen davon unberührt.
15. Auf die Datenschutzbestimmungen der Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz wird verwiesen. www.ekbo.de/datenschutz